

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung**  
**der Mehrzweckhalle der Ortsgemeinde Merxheim**  
vom 29. Dez. 2023

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

- 1) Die Ortsgemeinde Merxheim betreibt in Erfüllung ihrer Aufgabenpflicht eine Mehrzweckhalle als öffentliche Einrichtung.
- 2) Die Ortsgemeinde Merxheim erhebt für die Benutzung dieser Einrichtung Gebühren.

**§ 2**  
**Widmung**

- 1) Die Mehrzweckhalle steht für private Feiern zur Verfügung. Sie kann für vereinsinterne Veranstaltungen ebenso genutzt werden.
- 2) Für die Nutzung der Mehrzweckhalle stehen folgende Räume zur Verfügung: große Halle, Mehrzweckraum, Küche, Toiletten

**§ 3**  
**Pflichten der Benutzer**

- 1) Die Nutzung der Mehrzweckhalle muss rechtzeitig bei der Ortsgemeinde beantragt werden. Bei mehreren Anträgen richtet sich die Entscheidung nach der Reihenfolge des Eingangs. Anträge von Einheimischen und ortsansässigen Vereinen, werden hierbei bevorzugt behandelt.
- 2) Die Ortsgemeinde Merxheim hat mit der Privatbrauerei Andres, Kirn, einen Getränke-Liefervertrag des Inhalts abgeschlossen, dass alle in der Mehrzweckhalle (in allen Räumen) und im Außengelände zum Ausschank kommenden Getränke (außer Wein und Spirituosen) über den Lieferanten NGS Getränke Service, Kirn, zu beziehen sind.  
Bei Verstoß gegen die Getränkeabnahmeverpflichtung durch die Nutzer, sind diese der Ortsgemeinde gegenüber regresspflichtig bezüglich der Vertragsstrafe, die diese zu entrichten hat.

## § 4

### Benutzungsgebühr, Betriebskosten, sonstige Kosten

- 1) Eine Veranstaltung beginnt um 08:00 Uhr mit dem Aufbau und endet am auf die Veranstaltung folgenden Tag (Abbautag) um 18:00 Uhr. Pro Veranstaltung werden folgende Gebühren erhoben.

<b>Mehrzweckraum Ortsansässige</b>	<b>125,00 €</b>
<b>Mehrzweckraum Auswärtige</b>	<b>175,00 €</b>
<b>Gesamte Halle (ohne Eintritt) Ortsansässige</b>	<b>125,00 € zzgl. NK</b>
<b>Gesamte Halle (ohne Eintritt) Auswärtige</b>	<b>250,00 € zzgl. NK</b>
<b>Gesamte Halle (mit Eintritt) Ortsansässige</b>	<b>185,00 € zzgl. NK</b>
<b>Gesamte Halle (mit Eintritt) Auswärtige</b>	<b>500,00 € zzgl. NK</b>

- 2) Bei Inanspruchnahme zusätzlicher Nutzungstage (neben Auf- und Abbau) wird ein Nachlass i. H. v. 25 % je Tag auf die Benutzungsgebühr gewährt.
- 3) Ortsansässige Vereine erhalten für die erste Veranstaltung im Kalenderjahr einen Nachlass von 50 % auf die Nutzungsgebühr.
- 4) Die Betriebskosten (Strom, Wasser Gas) werden entsprechend des tatsächlichen Verbrauchs abgerechnet. (ausgenommen Mehrzweckraum)
- 5) Am Tag nach der Veranstaltung haben die genutzten Räumlichkeiten bis 18:00 Uhr übergabefertig zu sein. Bei Überschreitung wird ein weiterer Benutzungstag abgerechnet. Abnahme/Übergabezeiten sind mit der Ortsgemeinde im Vorfeld abzustimmen.
- 6) In Einzelfällen entscheidet die Ortsgemeinde.
- 7) Die Nutzungsgebühr ist entsprechend den Zahlungsmodalitäten zu zahlen.
- 8) Sofern die hier genannten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen sollten, handelt es sich bei den angegebenen Gebühren um Nettobeträge. Die Abrechnung erfolgt zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

## § 5

### Reinigungspflicht

Alle benutzten Räume sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Für das Aufstellen der Tische und Stühle sowie für das Spülen und Einräumen des Geschirrs ist Sorge zu tragen. Alle benutzten Räume einschließlich Toiletten müssen feucht gereinigt werden. Die ordnungsgemäße Reinigung und die Vollständigkeit des benutzten Geschirrs ist der Ortsgemeinde bzw. einer von ihm beauftragten Person nachzuweisen. Im Falle der nicht ordnungsgemäßen Reinigung, behält sich die Ortsgemeinde Merxheim vor, dem Nutzer die Kosten der Reinigung durch eine dafür beauftragte Firma in voller Höhe in Rechnung zu stellen bzw. eine Nachgebühr in Höhe

von 200,00 Euro zu fordern. Die Ortsgemeinde stellt dem Nutzer für die Reinigung keine Utensilien zur Verfügung. Ebenfalls liegt die ordnungsgemäße Entsorgung des angefallenen Mülls, in der Verantwortung des Nutzers.

## **§ 6 Schadensersatz**

Für alle Schäden, die durch die Nutzung verursacht sind (z. B. beschädigtes Geschirr, beschädigte Möbel usw.) haftet der Veranstalter bzw. Nutzer in voller Höhe. Zerbrochenes Geschirr ist zu ersetzen.

## **§ 7 Hausrecht**

Die Ortsgemeinde Merxheim als Hausherr wird durch den Ortsbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person vertreten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Ortsgemeinde behält sich vor, bei zuwiderhandeln und Verstoß gegen die Satzung, die Nutzer des Geländes zu verweisen.

## **§ 8 Haftung**

Die Nutzer übernehmen unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen die Ortsgemeinde Merxheim die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die den Teilnehmern an den Feiern oder Veranstaltungen entstehen. Diese Haftung gilt auch für Schäden, die auf dem Grundstück außerhalb der Mehrzweckhalle entstehen (z. B. Vorplatz, Parkplätze).

## **§ 9 Versicherung**

Zur Sicherung vertraglicher und außervertraglicher Ansprüche der Ortsgemeinde hat der Nutzer eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche nach § 8 Abs. 3 dieser Benutzungsordnung gedeckt werden, soweit dies nach den Bedingungen des Versicherers möglich ist.

Auf Verlangen der Ortsgemeinde hat der Nutzer den Abschluss der Haftpflichtversicherung durch geeignete Belege nachzuweisen.

Die Haftung nach § 8 und die außervertragliche Haftung des Nutzers werden durch den Nachweis der Versicherung nicht eingeschränkt.

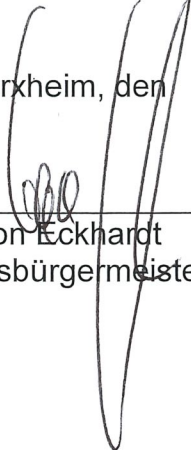
## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle der Ortsgemeinde Merxheim vom 01.04.1996 außer Kraft.



Merxheim, den

22.12.2025

  
Egon Eckhardt  
Ortsbürgermeister

### Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.